



## Reglement für die Benützung der Waldhütte Möslihalde

### Art. 1 Allgemeines

Die Waldhütte ist im Eigentum der Gemeinde Seuzach. Wird die Hütte nicht durch CVJF/CVJM Seuzach und Pfadi Seuzach benützt, kann sie für gesellschaftliche Anlässe gegen Entgelt gemietet werden von:

- Einwohnern der Gemeinde Seuzach
- Körperschaften, Institutionen und Vereinen der Gemeinde Seuzach

Die Gemeinde hält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen, die Waldhütte zu benützen und einen Mietvertrag mit Dritten zu annullieren.

### Art. 2 Ausrüstung, Inventar

- offene Waldhütte mit Sitzbank
- Feuerstelle mit Grill

### Art. 3 Reservation

Die Reservation hat schriftlich oder telefonisch beim Liegenschaftensekretariat zu erfolgen.

Reservationswünsche sind in der Regel frühestens 2 Monate, spätestens aber 1 Woche vor dem Reservationstermin anzumelden. Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden sie in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

Der Mieter erhält einen Mietvertrag, der ihn berechtigt, Benützer ohne Reservation wegzuweisen.

### Art. 4 Mietbedingungen und Verantwortlichkeit

Die Mietgebühr beträgt pro Benützung Fr. 100. Der Betrag ist bei Unterzeichnung des Mietvertrages zu bezahlen.

Als Mieter gilt der Unterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat während derselben anwesend zu sein.

Es ist verboten,

- Feuerwerk abzubrennen
- Musik mit Lautsprecheranlagen abzuspielen.

Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte und deren Umgebung in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Die Schiebeläden sind zu schliessen. Sämtliche Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen.

Für Beschädigungen aller Art am Gebäude, sowie am Mobiliar haftet der Mieter. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Vermieterin jede Haftung ab. Schäden sind der Vermieterin sofort und unaufgefordert zu melden.

Selber angebrachte Wegmarkierungen (wie Ballone, Schilder) sind nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.

Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Seuzach.

### Art. 5 Feuerstelle

Ausserhalb der offiziellen Feuerstelle darf kein Feuer entfacht werden. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Beim Verlassen der Waldhütte ist das Feuer zu löschen.

## Art. 6 Zufahrt und Parkordnung

Alle Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot belegt. Als Parkmöglichkeit kann der Parkplatz des Fitness-Parcours an der Herbstackerstrasse benutzt werden.

Die Fahrt bis zur Waldhütte für die Anlieferung und den Abtransport von Material ist mit 1 Fahrzeug gestattet. Der Mietvertrag gilt gleichzeitig als Fahrbewilligung zur Waldhütte für ein Fahrzeug.

Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Seuzach.

### Inkrafttreten

Das Reglement tritt in Kraft, sobald die Waldhütte fertig gestellt ist.

Seuzach, 23. April 2009

### **Gemeinderat Seuzach**

Dr. J. Spiller  
Gemeindepräsident

U. Bietenhader  
Gemeindeschreiber